

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage im Ortsteil Bendeleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2 und 10 und des § 8 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage im Ortsteil Bendeleben, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in der Sitzung am 10. Dezember 2013 mit Beschluss-Nummer: 12-05/13 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage im Ortsteil Bendeleben (Antennengebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Gemeinschaftsantennenanlage (GA-Anlage) der Gemeinde Bendeleben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die einmalige Anschlussgebühr beträgt je nach Aufwand 50,00 € - 75,00 €.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt 4,00 €.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller als Anschluss Teilnehmer bzw. sein Nachfolger nach § 9 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage der Gemeinde Bendeleben.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der mit dem Tage der Bereitstellung des GA-Anschlusses.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
 - a) Die Anschlussgebühren nach § 2 Abs. 1 werden mit der Bereitstellung des GA-Anschlusses fällig.
 - b) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 und 3 werden mit Gebührenbescheid quartalsweise fällig.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenerstattung

Wird ein GA-Anschluss durch den Anschluss Teilnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage der Gemeinde Bendeleben vom 14.05.1996 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister